

vielleicht unzureichenden Ermittlung auf eine Abschätzung der größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit zu beschränken; es ist anzunehmen, daß diese Abschätzung, auf Kenntnis der Verhältnisse und der Erfahrung gegründet, ebenso schnelle und sichere Resultate gewähren würde. Es sollen daher so wenig Klassen als möglich zu schaffen sein, auch sollen die Grenzen für die Beiträge gleich fixiert werden, indem für das Minimum der Feuergefährlichkeit $\frac{1}{12}$ pCt., als Maximum $\frac{2}{3}$ pCt. zu zahlen sein würden. Zu diesem Vorschlage seines Kollegen meint *v. Schuckmann*, daß es allerdings den öffentlichen Versicherungsanstalten einen sehr großen Vorzug geben würde, wenn der Staat für einen im voraus fixierten Prozentsatz die Feuerschäden garantieren könne. Die Frage, ob es aber für den Staat möglich sei, diese Garantie zu übernehmen, könne er nicht beantworten, das müßten die bisherigen Erfahrungen lehren. In sozialpolitischer Fürsorge fügt er hinzu, daß die Beiträge auf jeden Fall in kleinen Raten, etwa vierteljährlich, einzuziehen seien; solche Abgaben zahlt der kleine Wirt aus seinem Einkommen, größere dagegen aus seinen Ersparnissen, seinem Kapital. Für die Bildung eines eisernen Fonds, der zur schnelleren Schadenzahlung eingerichtet werden sollte, hat *v. Raumer* nichts übrig, da eine solche »Anhäufung verwerflich« und außerdem bei dem häufigen und unvermeidlichen Wechsel des Eigentums ungerecht gegen diejenigen ist, durch deren Beiträge ein solcher Fonds gebildet worden ist. Zum Schluß spricht *v. Schuckmann* die Ansicht aus, die auch von seinen Kollegen geteilt wird, daß der Staat sich auf Mobiliarversicherung nicht einlassen könne, »da zu viel Betrügereien dabei möglich sind, die seiner Kontrolle entgehen«. Mobiliarversicherungen bleiben daher besser ein Gegenstand der Privatindustrie.

Auf dem Schreiben des Justizministers *v. Kircheisen*, der diese beiden Gutachten seiner Referenten mitsandte, befindet sich die eigenhändige Verfügung des Staatskanzlers vom 10. September 1811:²⁷⁾ »An den Herrn Geh. Staatsrat *Sack*, um darüber bei der nächsten Konferenz durch einen Rat Vortrag halten zu lassen, damit ein Beschluß gefaßt werden könne.«

V.

Im Ministerium des Innern wünschte man diese Reform, an der der Kanzler ein so hohes Interesse nahm und deren Wert man vollkommen erkannte, von vornherein so vollendet als möglich durchzuführen. Infolgedessen entschied sich der Geh. Staatsrat *Sack* (auf Vortrag seines Referenten *Kähler* am 18. Oktober 1811²⁸⁾) »den von dem Herrn Staatskanzlers Exzellenz gewünschten Vortrag der Sache vor der Hand auszusetzen«. Um besonders die Klassifikation gleich dem Bedürfnis möglichst anzupassen, entschloß man sich, die Rechnungen der letzten Jahre einzufordern, um aus den regulierten Schäden und den Bestandsregistern eine Skala abzuleiten, nach der man in

²⁷⁾ Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. R. 77. C. Feuer-Societäts-Sachen. Generalia Nr. 6, Vol. 1.

²⁸⁾ Ebenda.